Nr. 4 22.01.2020 Jahrgang 21

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 93/1

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 93/1 einschließlich der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Siegburger Ortsteil Braschoß und wird nördlich und südlich von den Straßen "Im Klausgarten", südwestlich von der Straße "Am Kreuztor" und westlich von der "Braschosser Straße" begrenzt.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 12.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 93/1 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentli-

Der Bebauungsplan Nr. 93/1, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird einschließlich der Planbegründung ab sofort im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr Montag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr Dienstag: Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr Freitag: 8 - 12.30 Uhr

(Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.)

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem ist die Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter Planen & Bauen > Stadtplanung Online > Rechtswirksame Bebauungspläne möglich. www.o-sp.de/siegburg/plan/rechtskraft.php?M=6

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 BauGB werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vor-
 - schriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

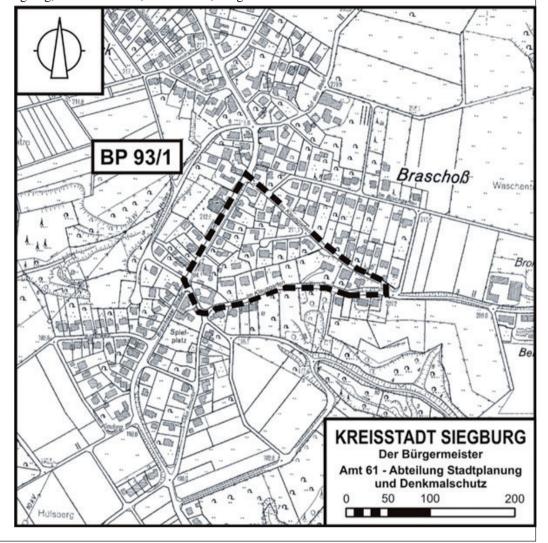
eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel

Siegburg, den 07.01.2020, Franz Huhn, Bürgermeister



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.03.2006 in der zurzeit gültigen Fassung)

Die Stadt Siegburg, vertreten durch den Bürgermeister, hat unter dem Kassenzeichen 10048663-200-1 an

Firma UpYou GmbH, Muhsin Yalcin, alias Asilian Kostas,

letzte bekannte Zustellanschrift: Im Falkenhorst 12, 51145 Köln,

folgenden Gewerbesteuerbescheid erlassen:

Gewerbesteuerbescheid (für Z 2017) vom 06.12.2019.

Der Gewerbesteuerbescheid vom 06.12.2019 wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da die Zustellung unter der oben angegebenen Adresse nicht möglich ist und der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte und die Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich war.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt wird, nach deren Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid kann von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden bei

Bürgermeister der Stadt Siegburg Finanz- und Steuermanagement

Nogenter Platz 10

53721 Siegburg

Siegburg, den 09.01.2020, I.A. gez. Hohn

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax. 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.

Jahrgang 21 Nr. 4 22.01.2020

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95/4

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 95/4 einschließlich der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Siegburger Ortsteil Braschoß und grenzt nordwestlich an die Straße "Auf dem Welef", östlich im Bereich zwischen dieser Straße und einem Wirtschaftsweg, südlich entlang der Straße "Im Bruchgarten" und westlich an die Braschosser Straße, die als zentrale Straße durch den Ort führt

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 12.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 95/4 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentli-

Der Bebauungsplan Nr. 95/4, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird einschließlich der Planbegründung ab sofort im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr Montag: Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr 8 - 12.30 Uhr Freitag:

(Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.)

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

neten Verfahrens- und Formvorschriften,

Außerdem ist die Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter Planen & Bauen > Stadtplanung Online > Rechtswirksame Bebauungspläne möglich. www.o-sp.de/siegburg/plan/rechtskraft.php?M=6

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeich
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

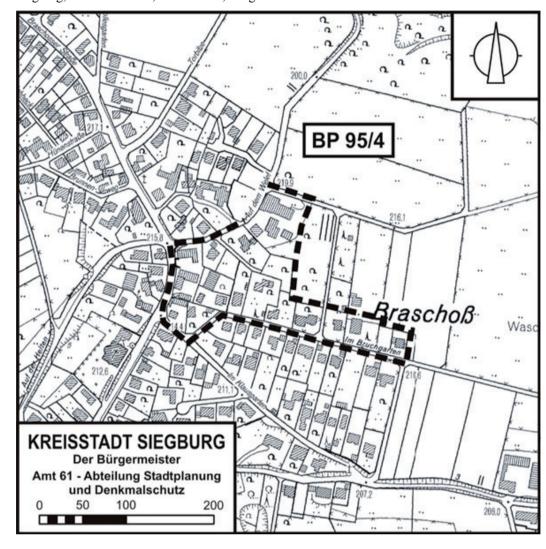
eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel

Siegburg, den 07.01.2020, Franz Huhn, Bürgermeister



Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax. 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.

Jahrgang 21 Nr. 4 22.01.2020

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als "künftig wegfallend" (kw) oder als "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesen.

Daraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerke:

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Ha	<u>ushaltssatzung der</u>	
Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2020		

1. Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2020

Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

 \S 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

chthait, who	
im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	128.698.860 € 128.613.800 €
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	123.934.310 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	117.124.760 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.028.640 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.757.490 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	39.283.460 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.200.190 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

37.175.990 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

43.196.000 €

festgesetzt.

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dür-

fen, wird auf

110.000.000 €

festgesetzt.

§ 6 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer 1.1 Grundsteuer A

260v.H. 790v.H. 1.2 Grundsteuer B 2. Gewerbesteuer 515v.H.

ku-Vermerke: Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.

§ 8

Gemäß § 83 GO NW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 40.000 €.
- 1. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 €. 2. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

Der Abschluss von Finanzgeschäften, die nur der Zinssicherung dienen, ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Kämmerer berichtet dem Rat der Stadt einmal jährlich über Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 16.12.2019 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 16.01.2020 beendet worden.

Der Haushaltsplan liegt ab sofort zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 80 Abs. 6 GO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden in Zimmer 224 des Rathauses der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, öffentlich aus.

Dienststunden sind

Montag bis Freitag (außer Mittwoch) von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Montag Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Siegburg, 17.01.2020

In Vertretung: Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax. 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.

